



Vorsitzender: Theo Keck
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158
70178 Stuttgart
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096
E-Mail: info@leb-bw.de
www.leb-bw.de

Stellungnahme des 16. Landeselternbeirates zur Novellierung des Schulgesetzes §12 Berufskolleg § 80 Ruhen der Berufsschulpflicht § 81 Vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht

Der Landeselternbeirat begrüßt die ihm am 19.03.2014 vorgestellten Novellierungen zum Schulgesetz und stimmt diesen vorbehaltlich folgender Forderungen zu.

Berufskolleg

Die vorgelegte neue Regelung erlaubt, bei mindestens zweijähriger Dauer, die Ausrichtung eines Berufskollegs vorrangig auch auf den Erwerb der Fachhochschulreife, ohne dass zuvor eine Berufsausbildung nachgewiesen werden muss.

Für die Absolventinnen und Absolventen der Berufskollegs eröffnet der integrative Erwerb der Fachhochschulreife. Neben der beruflichen Qualifizierung wird ein direkter Weg in das Hochschulsystem ermöglicht. Dadurch werden die Berufskollegs zu mehr Bildungsgerechtigkeit und damit zu einer Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg beitragen.

Ruhen und Beendigung der Berufsschulpflicht

Die Regelungen über das Ruhen und die Beendigung der Berufsschulpflicht werden an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst. Die Aufhebung des Zivildienstes und Einführung des Bundesfreiwilligendienstes werden im Schulgesetz nachvollzogen. Das vorzeitige Ende der Berufsschulpflicht wird im Falle einer Eheschließung nicht mehr zum Ende der Berufsschulpflicht führen.

Die bisherige Möglichkeit, dass im Falle einer Eheschließung nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Berufsschulpflicht auf Antrag vorzeitig endet, entfällt. In der modernen Gesellschaft ist eine abgeschlossene Schulbildung für Männer und Frauen gleichermaßen von Bedeutung. Dies entspricht



auch dem zunehmenden Wunsch junger Frauen nach beruflicher Unabhängigkeit und eigenverantwortlicher persönlicher Lebens- und Zukunftsplanung.

Eine vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht im Falle einer Eheschließung im Alter von über 16 Jahren beruht aus heutiger Sicht auf einer nicht mehr zeitgemäßen Abwägung der mit der Schulpflicht berührten öffentlich-rechtlichen und der mit der Eheschließung zusammenhängenden privaten Belange. Durch die Eheschließung ist der junge Mensch in keiner Weise gehindert, die Schule zu besuchen.

Die Möglichkeit, die Berufsschulpflicht bei Mutterschaft, d.h. ab der Geburt des Kindes, auf Antrag zu beenden, wird beibehalten und auf den Vater erweitert. Die Entscheidung, sich ganz der Betreuung und Erziehung ihres Kindes zu widmen, soll der jungen Mutter im Hinblick auf das Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorbehalten bleiben. Das Gleiche muss auch für den jungen Vater gelten. Der jeweilige Elternteil kann den Antrag jeweils nur für sich selbst stellen.

Der Landeselternbeirat betrachtet die Novellierung des Schulgesetzes als eine Notlösung. Der Landeselternbeirat fordert eine ausführliche Beratung der Eltern, vor der Beendigung der Berufsschulpflicht. Weiterführende Hilfen sollen jungen Eltern angeboten werden, um Schule und Kind in Einklang bringen zu können. Die Einführung einer Elternzeit, mit definierten Unterbrechungszeiten der Berufsschulpflicht, in der sich die Eltern und das neugeborene Kind kümmern können, muss angeboten werden.

Ein der Ausbau der sozialen Unterstützungssysteme ist absolut notwendig, um den jungen Eltern eine abgeschlossene Schulausbildung und somit eine aussichtsreichere Zukunft zu ermöglichen.

Für den 16. Landeselternbeirat

Dr. Carsten T. Rees
stellvertretender Vorsitzender

Freiburg, den 31.03.2014